

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 349

ausgegeben am 26. November 2020

Verordnung vom 17. November 2020 über die Abänderung der Verkehrszulassungsverordnung

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 1. August 1978, LGBl. 1978 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 1a

1a) Wer die Sehschärfewerte nach Anhang 1 Ziff. 3 nur mit einer Sehhilfe erreicht, muss diese während der Fahrt tragen.

Art. 11a Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 3 und 4

1) Eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle, die vom Amt für Strassenverkehr zu bezeichnen sind, ist erforderlich für Personen, die:

- e) an einer Krankheit oder einem sonstigen Gebrechen leiden, für die bzw. das nach Massgabe des Anhangs 1 eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist.
- f) Aufgehoben

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 11b Abs. 1 Bst. a bis c

1) Das Amt für Strassenverkehr prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises (Art. 5a ff.) oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Art. 25 i.V.m. Art. 11a Abs. 1 Bst. b) erfüllt sind. Es:

- a) weist den Gesuchsteller zur Untersuchung an einen von ihm bezeichneten Vertrauensarzt oder eine von ihm bezeichnete Spezialuntersuchungsstelle, sofern es an dessen körperlicher Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;
- b) weist den Gesuchsteller zur verkehrspsychologischen oder psychiatrischen Untersuchung an eine von ihm bezeichnete Spezialuntersuchungsstelle, sofern es an dessen charakterlicher oder psychischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;
- c) weist den Gesuchsteller nach Art. 11a Abs. 1 an einen von ihm bezeichneten Vertrauensarzt oder eine von ihm bezeichnete Spezialuntersuchungsstelle;

Art. 27 Abs. 1 Bst. d und e

1) Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für:

- d) Ausweisinhaber, die an einer Krankheit oder einem sonstigen Gebrechen leiden, für die bzw. das nach Massgabe des Anhangs 1 eine regelmässige ärztliche Kontrolle erforderlich ist.
- e) Aufgehoben

Art. 71 Abs. 1, 2 Bst. d und Abs. 4

1) Es werden abgegeben:

- a) Kontrollschilder mit schwarzem Grund und weisser Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Motoreinachser und Anhänger;
- b) Kontrollschilder mit hellblauem Grund und schwarzer Schrift für Arbeitsfahrzeuge;

- c) Kontrollschilder mit hellbraunem Grund und schwarzer Schrift für Ausnahmefahrzeuge;
- d) Kontrollschilder mit hellgrünem Grund und schwarzer Schrift für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge;
- e) Kontrollschilder mit gelbem Grund und schwarzer Schrift für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge;
- f) Kontrollschilder mit schwarzem Grund und gelber Schrift für Fahrzeuge mit einer Tageszulassung.
 - 2) Besonders gekennzeichnet werden:
 - d) Aufgehoben
 - 4) Aufgehoben

Art. 72

Material; Ausführung

1) Die Kontrollschilder bestehen aus korrosionsbeständigem Metall; sie können mit einem reflektierenden oder nachleuchtenden Belag versehen sein.

2) Das kleine Staatswappen sowie die Buchstaben und Zahlen sind auf 1.5 mm erhaben gepresst.

3) Die Kontrollschilder weisen folgende Formate auf, wobei die Ecken mit einem Radius von 1 cm abgerundet sind:

- a) Das vordere Schild für Motorwagen sowie das Schild für Motoreinachsler, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsanhänger haben eine Länge von 30 cm und eine Höhe von 8 cm.
- b) Das hintere Schild für Motorwagen sowie das Schild für Transportanhänger an Motorwagen haben entweder eine Länge von 30 cm und eine Höhe von 16 cm (Hochformat) oder eine Länge von 50 cm und eine Höhe von 11 cm (Langformat).
- c) Das Schild für Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge sowie für ihre Anhänger hat eine Länge von 18 cm und eine Höhe von 14 cm.

Art. 73 Sachüberschrift und Abs. 2

Nummerierung

2) Die Nummerierung beginnt für Motorwagen, Motoreinachser und Anhänger einerseits und Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge andererseits separat sowie für jede Schilderart nach Grundfarbe und besonderer Kennzeichnung getrennt und erfolgt in aufsteigender Reihenfolge. Über Ausnahmen entscheidet die Regierung.

Art. 74

Anordnung

1) Auf dem vorderen Kontrollschild sind von links nach rechts das Landeszeichen FL, das kleine Staatswappen und die Zahlen aufgetragen.

2) Auf dem hinteren Kontrollschild sind aufgetragen:

- a) oben links das Landeszeichen FL, oben rechts das kleine Staatswappen und darunter die Zahlen; oder
- b) von links nach rechts das Landeszeichen FL, das kleine Staatswappen und die Zahlen.

3) Auf Kollektivschildern (Händlerschilder) ist am rechten Schilder-
rand zudem der Buchstabe "U" aufgetragen.

Art. 75

Aufgehoben

Art. 81 Abs. 6

6) Kontrollschilder für Motorfahrräder sind 14 cm hoch und 10 cm breit. Sie sind aus korrosionsbeständigem Metall und weisen einen gelb reflektierenden Belag auf. Buchstaben und Zahlen haben eine schwarze Farbe. Oben sind das Landeskennzeichen FL, daneben die Versicherungsvignette und darunter auf zwei Linien die 5-stelligen Kontrollschildnummern erhaben eingepresst.

Art. 122a

Form, Inhalt, Gestaltung und Material von Ausweisen und Bewilligungen

1) Die Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise, die Sonderbewilligungen sowie die Ausbildungsbewilligungen haben hinsichtlich Form, Inhalt, Gestaltung und Material den in Anhang 12 wiedergegebenen Mustern zu entsprechen.

2) Führerausweise müssen im Übrigen die Anforderungen nach der Richtlinie 2006/126/EG, insbesondere deren Anhang I, erfüllen.

Anhang 1

Der bisherige Anhang 1 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 1

(Art. 7, 9, 11, 11a, 27, 33a, 58a)

Medizinische Mindestanforderungen

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Fahrzeugführer in zwei Gruppen eingeteilt:
 - 1.1 Gruppe 1:

Führer von Fahrzeugen der Kategorien A und B, der Unterkategorien A1 und B1 sowie der Spezialkategorien F, G und M
 - 1.2 Gruppe 2:
 - Führer von Fahrzeugen der Kategorien C und D, der Unterkategorien C1 und D1 sowie mit einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
 - Verkehrsexperten
2. Bewerber um die Erteilung oder Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises werden dementsprechend der Gruppe zugeordnet, zu der sie nach Erteilung oder Erneuerung des Lernfahr- oder Führerausweises gehören.

Schvermögen

3. Alle Bewerber um Erteilung und Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises müssen sich einer angemessenen Untersuchung unterziehen, um sicherzustellen, dass sie eine für das sichere Führen von Motorfahrzeugen ausreichende Sehschärfe haben. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde zu untersuchen. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungssehen, Blend- und Kontrastempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können.

Für Fahrzeugführer der Gruppe 1 darf die Erteilung des Lernfahr- oder Führerausweises in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe nicht erfüllt werden; in diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer fachärztlichen Untersuchung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine andere Störung von Sehfunktionen wie Blend- und Kontrastempfindlichkeit oder Dämmerungssehen vor-

liegt. Daneben muss der Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Prüfung durch das Amt für Strassenverkehr erfolgreich absolvieren.

Gruppe 1:

- 3.1 Alle Bewerber um Erteilung oder Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises müssen, erforderlichenfalls mit Hilfe von Korrekturgläsern, beim beidäugigen Sehen eine Gesamtsehschärfe von mindestens 0.5 haben.

Daneben muss das horizontale Gesichtsfeld mindestens 120 Grad betragen, die Erweiterung muss nach rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad betragen. Innerhalb des Radius der mittleren 20 Grad darf keine Beeinträchtigung vorliegen.

Wird eine fortschreitende Augenkrankheit festgestellt oder angegeben, so kann ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt oder erneuert werden, sofern der Bewerber regelmässig einer Untersuchung durch einen Facharzt für Augenheilkunde unterzogen wird.

- 3.2 Alle Bewerber um Erteilung oder Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises, die unter dem völligen funktionalen Verlust des Sehvermögens eines Auges leiden, oder die (beispielsweise bei Diplopie) nur ein Auge benutzen, müssen, erforderlichenfalls mit Hilfe von Korrekturgläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0.5 haben. Ein Facharzt für Augenheilkunde muss bescheinigen, dass diese Einäugigkeit ausreichend lange besteht, um dem Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, und dass das Gesichtsfeld des betreffenden Auges den in Ziff. 3.1 genannten Anforderungen genügt.
- 3.3 Bei in jüngerer Zeit eingetretener Diplopie und nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge muss ein geeigneter Anpassungszeitraum von mindestens sechs Monaten eingehalten werden, während dessen das Führen von Fahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach ist das Führen von Fahrzeugen nur mit einem positiven Gutachten eines Facharztes für Augenheilkunde erlaubt.

Gruppe 2:

- 3.4 Alle Bewerber um Erteilung oder Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises müssen beidäugig sehen und dabei, erforderlichenfalls mit Korrekturgläsern, eine Sehschärfe von mindestens 0.8 auf dem besseren Auge und von mindestens 0.1 auf dem schlechteren Auge haben. Werden diese Werte mit Korrekturgläsern erreicht, so muss das Mindestsehvermögen (0.8 und 0.1) mittels einer Brille, deren Gläserstärke nicht über plus acht Dioptrien liegt, oder mittels

Kontaktlinsen erreicht werden. Die Korrektur muss gut verträglich sein.

Daneben muss das horizontale Gesichtsfeld mit beiden Augen mindestens 160 Grad betragen, die Erweiterung muss nach rechts und links mindestens 70 Grad und nach oben und unten mindestens 30 Grad betragen. Innerhalb des Radius der mittleren 30 Grad darf keine Beeinträchtigung vorliegen.

Bewerbern oder Fahrzeugführern, die an einer Störung der Kontrastempfindlichkeit oder an Diplopie leiden, darf ein Lernfahr- oder Führerausweis weder erteilt noch erneuert werden.

Nach einem erheblichen Verlust des Sehvermögens auf einem Auge muss ein geeigneter Anpassungszeitraum von mindestens sechs Monaten eingehalten werden, währenddessen dem Betreffenden das Führen von Fahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach ist das Führen von Fahrzeugen nur mit einem positiven Gutachten eines Facharztes für Augenheilkunde und einer Bewilligung des Amtes für Straßenverkehr erlaubt.

Hörvermögen

4. Die Erteilung oder Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises kann bei Bewerbern oder Fahrzeugführern der Gruppe 2 vorbehaltlich eines fachärztlichen Gutachtens erfolgen; bei der ärztlichen Untersuchung sind insbesondere die Kompensationsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Hörweite für Konversationsprache muss bei Bewerbern oder Fahrzeugführern der Gruppe 2 bei beidseitigem Hörvermögen mindestens 3 m, bei einseitiger Taubheit mindestens 6 m betragen. Es dürfen keine schweren Erkrankungen des Innen- oder Mittelohres vorliegen.

Bewegungsbehinderte

5. Bewerbern um Erteilung oder Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder Fahrzeugführern mit Erkrankungen oder Fehlbildungen des Bewegungsapparates, die das sichere Führen eines Motorfahrzeuges beeinträchtigen, darf ein Lernfahr- oder Führerausweis weder erteilt noch erneuert werden.

Gruppe 1:

- 5.1 Körperbehinderten Bewerbern oder Fahrzeugführern kann gegebenenfalls nach einem fachärztlichen Gutachten ein eingeschränkter Lernfahr- oder Führerausweis erteilt werden. Das Gutachten muss auf der fachärztlichen Beurteilung der betreffenden Erkrankung oder Fehlbildung und gegebenenfalls auf einer praktischen Prüfung

beruhen. Es muss angegeben werden, welche Art von Anpassung am Fahrzeug vorgesehen sein muss und ob der Fahrzeugführer orthopädischer Hilfsmittel bedarf, sofern die Prüfung zur Kontrolle der Fähigkeiten und Verhaltensweisen zeigt, dass das Führen eines Fahrzeugs mit diesen Hilfsmitteln nicht gefährlich ist.

- 5.2 Bewerber mit einer fortschreitenden Erkrankung kann ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt oder verlängert werden, sofern sie in regelmässigen Abständen fachärztlich untersucht werden, um zu überprüfen, ob der Betreffende sein Fahrzeug noch immer sicher führen kann.

Ein Lernfahr- oder Führerausweis kann ohne regelmässige fachärztliche Kontrolle erteilt oder erneuert werden, sobald sich die Behinderung stabilisiert hat.

Gruppe 2:

- 5.3 Der Facharzt muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

Herz-Kreislauf-Erkrankungen

6. Herz-Kreislauf-Erkrankungen können zu einer plötzlichen Beeinträchtigung der Hirnfunktionen führen und so die Sicherheit im Strassenverkehr gefährden. Diese Erkrankungen sind Anlass für vorübergehende oder permanente Fahrbeschränkungen.
- 6.1 Bei folgenden Herz-Kreislauf-Erkrankungen können den Bewerbern oder Fahrern in den aufgeführten Gruppen ein Lernfahr- oder Führerausweis nur dann erteilt oder verlängert werden, wenn die Erkrankung wirksam behandelt wurde, eine fachärztliche Genehmigung vorliegt und erforderlichenfalls eine regelmässige medizinische Bewertung erfolgt:
- a) bradykarde Herzrhythmusstörungen (Sinusknotenerkrankungen und Störungen des Reizleitungssystems) und tachykarde Herzrhythmusstörungen (supraventrikuläre und ventrikuläre Herzrhythmusstörungen) mit Anamnese von Synkopen oder synkopalen Episoden aufgrund von Herzrhythmusstörungen (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
 - b) bradykarde Herzrhythmusstörungen:

Sinusknotenerkrankungen und Störungen des Reizleitungssystems mit AV-Block zweiten Grades Mobitz Typ II, AV-Block dritten Grades oder alternierendem Schenkelblock (gilt nur für Gruppe 2);

- c) tachykarde Herzrhythmusstörungen (supraventrikuläre und ventrikuläre Herzrhythmusstörungen) mit:
 - strukturellen Herzerkrankungen und anhaltenden ventrikulären Tachykardien (VT) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
oder
 - polymorphen nichtanhaltenden VT, anhaltenden ventrikulären Tachykardien oder mit Indikation für einen Defibrillator (gilt nur für Gruppe 2);
- d) Angina-Symptomatik (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
- e) Implantation oder Austausch eines permanenten Schrittmachers (gilt nur für Gruppe 2);
- f) Implantation oder Austausch eines Defibrillators oder angemessene oder nicht angemessene Schockabgabe (gilt nur für Gruppe 1);
- g) Synkope (vorübergehender Verlust des Bewusstseins und Tonusverlust, gekennzeichnet durch plötzliches Einsetzen, kurze Dauer und spontane Erholung, zurückzuführen auf eine globale Minderdurchblutung des Gehirns, vermutlich reflexvermittelt, Ursache unbekannt, ohne Anzeichen einer bestehenden Herzerkrankung) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
- h) akutes Koronarsyndrom (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
- i) stabile Angina, wenn Symptome bei leichter körperlicher Beanspruchung nicht auftreten (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
- j) perkutane Koronarintervention (PCI) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
- k) Koronararterien-Bypass (CABG) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
- l) Schlaganfall/vorübergehende Durchblutungsstörung (TIA) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
- m) signifikante Verengung der Halsschlagader (gilt nur für Gruppe 2);
- n) maximaler Aortendurchmesser übersteigt 5.5 cm (gilt nur für Gruppe 2);
- o) Herzversagen:
 - New York Heart Association (NYHA) Stadien I, II, III (gilt nur für Gruppe 1);
 - NYHA Stadien I und II, vorausgesetzt, die linksventrikuläre Ejektionsfraktion beträgt mindestens 35 % (gilt nur für Gruppe 2);

- p) Herztransplantation (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
 - q) herzunterstützendes Gerät (gilt nur für Gruppe 1);
 - r) Herzklappenchirurgie (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
 - s) maligne Hypertonie (Erhöhung des systolischen Blutdrucks ≥ 180 mmHg oder des diastolischen Blutdrucks ≥ 110 mmHg, verbunden mit drohender oder progressiver Organschädigung) (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
 - t) Blutdruck Stadium III (diastolischer Blutdruck ≥ 110 mmHg und/oder systolischer Blutdruck ≥ 180 mmHg) (gilt nur für Gruppe 2);
 - u) angeborene Herzerkrankung (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
 - v) hypertrophe Kardiomyopathie, wenn keine Synkope auftritt (gilt nur für Gruppe 1);
 - w) Long-QT-Syndrom mit Synkope, Torsade des Pointes oder QTc > 500 ms (gilt nur für Gruppe 1).
- 6.2 Bei folgenden Herz-Kreislauf-Erkrankungen werden Lernfahr- oder Führerausweise für die Bewerber oder Fahrer in den angegebenen Gruppen nicht erteilt oder erneuert:
- a) Implantation eines Defibrillators (gilt nur für Gruppe 2);
 - b) periphere Gefässerkrankung - thorakales und abdominales Aortenaneurysma, wenn der maximale Aortendurchmesser zu einer Prädisposition für ein signifikantes Risiko einer plötzlichen Ruptur und folglich einer unvermittelten Fahrunfähigkeit führt (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2);
 - c) Herzversagen:
 - NYHA Stadium IV (gilt nur für Gruppe 1);
 - NYHA Stadium III und IV (gilt nur für Gruppe 2);
 - d) herzunterstützende Geräte (gilt nur für Gruppe 2);
 - e) Herzklappenerkrankung mit Aorteninsuffizienz, Aortenstenose, Mitralsuffizienz oder Mitralsstenose, wenn die funktionelle Fähigkeit als NYHA Stadium IV eingeschätzt wird oder wenn synkopale Episoden aufgetreten sind (gilt nur für Gruppe 1);
 - f) Herzklappenerkrankung im NYHA Stadium III oder IV oder mit Ejektionsfraktion (EF) unter 35 %, Mitralsstenose und schwerer pulmonaler Hypertonie oder mit schwerer echokardiographischer Aortenstenose oder Aortenstenose, die Synkopen auslöst; ausser für vollständig asymptomatische schwere Aortenstenose, wenn die Anforderungen des Belastungstests erfüllt sind (gilt nur für Gruppe 2);

- g) strukturelle und elektrische Kardiomyopathien - hypertrophe Kardiomyopathie mit Anamnese von Synkopen oder wenn zwei oder mehr der folgenden Probleme bestehen:

Wanddicke der linken Herzkammer (LV) > 3 cm, nichtanhaltende ventrikuläre Tachykardie, Familienanamnese von plötzlichem Tod (bei Verwandten ersten Grades), keine Erhöhung des Blutdrucks unter Belastung (gilt nur für Gruppe 2);

- h) Long-QT-Syndrom mit Synkope, Torsade des Pointes und QTc > 500 ms (gilt nur für Gruppe 2);
 i) Brugada-Syndrom mit Synkope oder Zustand nach erfolgreicher Reanimation (gilt für Gruppe 1 und Gruppe 2).

Lernfahr- oder Führerausweise können in Ausnahmefällen erteilt oder erneuert werden, wenn dies durch ein fachärztliches Gutachten gebührend begründet und durch regelmässige fachärztliche Begutachtung sichergestellt wird, dass die betreffende Person auch angesichts der Auswirkungen der Erkrankung noch in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen.

6.3 Sonstige Kardiomyopathien

Das Risiko plötzlich eintretender Ereignisse, die zum Verlust der Fahrfähigkeit führen, wird bei Bewerbern oder Fahrern mit bereits hinreichend beschriebenen Kardiomyopathien (z. B. arrhythmogene rechtsventrikuläre Kardiomyopathie, Non-Compaction-Kardiomyopathie, catecholaminerge polymorphe ventrikuläre Tachykardie und Short-QT-Syndrom) oder mit eventuell neu entdeckten Formen von Kardiomyopathien bewertet. Es ist eine sorgfältige Bewertung durch einen Spezialisten erforderlich. Die Prognosemerkmale der betreffenden Kardiomyopathie müssen berücksichtigt werden.

Zuckerkrankheit

7. In den nachfolgenden Ziffern bedeutet "schwere Hypoglykämie" die Notwendigkeit von Hilfe durch eine andere Person und "wiederholte Hypoglykämie" das zweimalige Auftreten einer schweren Hypoglykämie innerhalb von zwölf Monaten.

Gruppe 1:

- 7.1 Bewerbern oder Fahrzeugführern mit Zuckerkrankheit darf ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt oder erneuert werden. Bei einer medikamentösen Behandlung der Betroffenen muss ein entsprechendes positives Gutachten eines Facharztes vorliegen und regelmässig eine fallspezifisch geeignete fachärztliche Kontrolle durchgeführt werden, wobei der Abstand zwischen den Untersuchungen fünf Jahre nicht überschreiten darf.

- 7.2 Ein Bewerber oder Fahrer mit Diabetes, der mit Medikamenten behandelt wird, die zu Hypoglykämie führen können, muss nachweisen, dass er das Risiko einer Hypoglykämie versteht und die Erkrankung angemessen unter Kontrolle hat.

Lernfahr- oder Führerausweise werden nicht erteilt oder erneuert, wenn Bewerber oder Fahrer eine unzureichende Hypoglykämiewahrnehmung haben.

Treten beim Bewerber oder Fahrer wiederholt schwere Hypoglykämien auf, wird ein Lernfahr- oder Führerausweis nur dann erteilt oder erneuert, wenn fachärztliche Gutachten und eine regelmässige fachärztliche Bewertung dies unterstützen. Bei wiederholt auftretenden schweren Hypoglykämien im Wachzustand wird ein Lernfahr- oder Führerausweis erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder erneuert.

Lernfahr- oder Führerausweise können in Ausnahmefällen erteilt oder erneuert werden, wenn dies durch ein fachärztliches Gutachten gebührend begründet und durch regelmässige fachärztliche Begutachtung sichergestellt wird, dass die betreffende Person auch angesichts der Auswirkungen der Erkrankung noch in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Gruppe 2:

- 7.3 Die Erteilung oder Erneuerung eines Lernfahr- oder Führerausweises der Gruppe 2 für zuckerkrankte Fahrzeugführer kann in Betracht gezogen werden. Bei einer mit Hypoglykämierisiko behafteten medikamentösen Behandlung (d. h. mit Insulin oder bestimmten Tabletten) gelten die folgenden Kriterien:
- a) In den letzten zwölf Monaten darf keine schwere Hypoglykämie aufgetreten sein.
 - b) Es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung.
 - c) Der Fahrzeugführer muss eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmässige Blutzuckertests nachweisen, die mindestens zweimal täglich sowie zu den für das Führen eines Fahrzeugs relevanten Zeiten vorgenommen werden.
 - d) Der Fahrer muss zeigen, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht.
 - e) Es dürfen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vorliegen, die das Führen von Fahrzeugen ausschliessen.

Ausserdem darf der Lernfahr- oder Führerausweis in diesen Fällen nur mit Zustimmung eines Facharztes und unter der Voraussetzung einer regelmässigen fachärztlichen Kontrolle erteilt werden, wobei der Abstand zwischen den Untersuchungen drei Jahre nicht überschreiten darf.

- 7.4 Eine schwere Hypoglykämie im Wachzustand ist, auch wenn dabei kein Fahrzeug geführt wurde, Anlass zu einer erneuten Prüfung der Eignung zum Führen von Fahrzeugen.

Krankheiten des Nervensystems und Obstruktives Schlafapnoe-Syndrom

Krankheiten des Nervensystems

- 8.1 Bewerber oder Fahrzeugführern, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf ein Lernfahr- oder Führerausweis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn das Gesuch durch ein fachärztliches Gutachten befürwortet wird.

Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen oder trophischen Symptomen äussern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind aufgrund der Funktions- und Entwicklungsmöglichkeiten zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Erteilung oder Erneuerung des Lernfahr- oder Führerausweises in diesen Fällen von regelmässigen Untersuchungen abhängig gemacht werden.

Obstruktives Schlafapnoe-Syndrom

- 8.2 In den folgenden Ziffern entspricht ein mittelschweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom einer Anzahl von Apnoen und Hypopnoen (Apnoe-Hypopnoe-Index) zwischen 15 und 29 pro Stunde und ein schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom einem Apnoe-Hypopnoe-Index von mindestens 30, jeweils im Zusammenhang mit übermässiger Tagesmüdigkeit.
- 8.3 Bewerber oder Fahrzeugführer, bei denen der Verdacht auf ein mittelschweres oder schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom besteht, werden zur Einholung eines medizinischen Gutachtens an einen Facharzt weiterverwiesen, bevor ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt oder erneuert wird. Bis zur Bestätigung der Diagnose darf kein Fahrzeug geführt werden.

- 8.4 Bewerber oder Fahrzeugführern mit mittelschwerem oder schwerem obstruktivem Schlafapnoe-Syndrom, die ihren Zustand angemessen unter Kontrolle haben, eine geeignete Behandlung einhalten und deren Müdigkeit sich nach Massgabe eines fachärztlichen Gutachtens verbessert hat, kann ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt werden.
- 8.5 Bewerber oder Fahrzeugführer mit mittelschwerem oder schwerem obstruktivem Schlafapnoe-Syndrom, die sich in Behandlung befinden, müssen sich einer regelmässigen fachärztlichen Kontrolle in Abständen von höchstens drei Jahren für Fahrzeugführer der Gruppe 1 und einem Jahr für Fahrzeugführer der Gruppe 2 unterziehen, um den Grad der Einhaltung der Behandlung und die Notwendigkeit einer Fortsetzung der Behandlung sowie einer weiterhin hohen Vigilanz zu bestimmen.

Epilepsie

9. Epileptische Anfälle oder andere anfallsartige Bewusstseinsstörungen stellen beim Führen eines Motorfahrzeugs eine ernste Gefahr für die Sicherheit im Strassenverkehr dar.

Epilepsie liegt bei zwei oder mehr epileptischen Anfällen innerhalb von weniger als fünf Jahren vor. Als provoziertes epileptisches Anfall gilt ein Anfall mit erkennbarer und vermeidbarer Ursache.

Einer Person, die einen erstmaligen oder isolierten Anfall oder Bewusstseinsverlust erlitten hat, darf kein Fahrzeug führen. Es ist ein Gutachten eines Facharztes zu erstellen, in dem die Dauer des Fahrverbots und die notwendigen Folgemaassnahmen aufgeführt sind.

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass das spezifische Epilepsiesyndrom des Betroffenen und die Art des Anfalls ermittelt werden, sodass dessen Fahrsicherheit (und das Risiko künftiger Anfälle) richtig eingeschätzt und geeignete Therapiemaassnahmen getroffen werden können. Dies muss durch einen Neurologen erfolgen.

Gruppe 1:

- 9.1 Der Lernfahr- oder Führerausweis von Fahrzeugführern mit Epilepsie der Gruppe 1 unterliegt einer regelmässigen Überprüfung, bis diese mindestens fünf Jahre lang anfallsfrei waren.

Patienten mit Epilepsie erfüllen die Kriterien für die Erteilung eines unbeschränkten Lernfahr- oder Führerausweises nicht. Das Vorliegen einer Epilepsie ist dem Amt für Strassenverkehr umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, zu melden. Allfällige Beschränkungen sind nach Art. 24b im Lernfahr- oder Führerausweis einzutragen.

9.2 Provozierter epileptischer Anfall:

Bewerber, die einen provozierten epileptischen Anfall aufgrund einer erkennbaren Ursache erlitten haben, deren Auftreten am Steuer unwahrscheinlich ist, können auf der Grundlage eines positiven neurologischen Gutachtens (z. B. bei Alkoholproblematik oder Komorbidität) im Einzelfall als zum Führen eines Fahrzeugs für geeignet erklärt werden.

9.3 Erster oder einmaliger nicht provozierter Anfall:

Bewerber, die erstmals einen nicht provozierten epileptischen Anfall erlitten haben, können auf der Grundlage einer geeigneten fachärztlichen Untersuchung nach sechs anfallsfreien Monaten als zum Führen eines Fahrzeugs geeignet erklärt werden. Das Amt für Strassenverkehr kann Fahrzeugführern mit anerkannt guten Prognoseindikatoren bereits vorher das Führen von Fahrzeugen erlauben.

9.4 Sonstiger Bewusstseinsverlust:

Bewusstseinsverlust muss im Hinblick auf das Risiko eines erneuten Eintretens während des Führens eines Fahrzeugs bewertet werden.

9.5 Epilepsie:

Fahrzeugführer oder Bewerber können nach einem anfallsfreien Jahr als zum Führen von Fahrzeugen geeignet erklärt werden.

9.6 Ausschliesslich im Schlaf auftretende Anfälle:

Bewerber oder Fahrzeugführer, die ausschliesslich schlafgebundene Anfälle erlitten haben, können als zum Führen von Fahrzeugen geeignet erklärt werden, sofern dieses Krankheitsmuster während eines Zeitraums festgestellt wurde, der mindestens dem für Epilepsie geforderten Zeitraum der Anfallsfreiheit entspricht. Nach einem im Wachzustand erlittenen Anfall müssen die Betroffenen mindestens ein Jahr lang anfallsfrei sein, bevor ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt werden kann.

9.7 Anfälle ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit:

Bewerber oder Fahrzeugführer, die stets nur Anfälle erlitten haben, die nachweislich weder das Bewusstsein beeinträchtigen noch funktionelle Störungen verursachen, können als zum Führen eines Fahrzeugs geeignet erklärt werden, sofern dieses Krankheitsmuster während eines Zeitraums festgestellt wurde, der mindestens dem für Epilepsie geforderten Zeitraum der Anfallsfreiheit entspricht. Nach einem Anfall anderer Art müssen die Betroffenen mindestens ein

Jahr lang anfallsfrei sein, bevor ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt werden kann.

- 9.8 Anfälle infolge einer fachärztlich verordneten Änderung oder Reduzierung der Epilepsitherapie:

Dem Patienten kann empfohlen werden, ab dem Zeitpunkt des Absetzens der Behandlung während eines Zeitraums von sechs Monaten kein Fahrzeug zu führen. Wird nach einem Anfall, der infolge einer fachärztlich verordneten Änderung oder Absetzung der Medikation eingetreten ist, die zuvor wirksame Behandlung wieder aufgenommen, so darf drei Monate lang kein Fahrzeug geführt werden.

- 9.9 Nach chirurgischer Epilepsitherapie:
Siehe "Epilepsie".

Gruppe 2:

- 9.10 Der Bewerber darf während des vorgeschriebenen Zeitraums der Anfallsfreiheit keine Antiepileptika einnehmen. Eine geeignete medizinische Nachbehandlung muss erfolgt sein. Eine umfassende neurologische Untersuchung ergab keinen pathologischen zerebralen Befund und das Elektroenzephalogramm (EEG) zeigt keine epileptiforme Aktivität. Nach der akuten Episode muss ein EEG erstellt und eine neurologische Bewertung vorgenommen werden.

- 9.11 Provozierter epileptischer Anfall:

Bewerber, die einen provozierten epileptischen Anfall aufgrund einer erkennbaren Ursache erlitten haben, deren Auftreten am Steuer unwahrscheinlich ist, können auf der Grundlage eines neurologischen Gutachtens im Einzelfall als zum Führen von Fahrzeugen geeignet erklärt werden. Nach der akuten Episode muss ein EEG erstellt und eine neurologische Bewertung vorgenommen werden.

Personen mit struktureller intrazerebraler Läsion und erhöhtem Anfallsrisiko dürfen so lange keine Fahrzeuge der Gruppe 2 führen, bis das Epilepsierisiko mindestens auf 2 % pro Jahr gefallen ist. Die Beurteilung muss (z. B. bei Alkoholproblematik) im Einklang mit anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Anhangs erfolgen.

- 9.12 Erster oder einmaliger nicht provozierter Anfall:

Bewerber, die erstmals einen nicht provozierten epileptischen Anfall erlitten haben, können auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen neurologischen Bewertung nach fünf anfallsfreien Jahren ohne Einnahme von Antiepileptika als zum Führen eines Fahrzeugs geeignet erklärt werden. Das Amt für Strassenverkehr kann Fahrzeug-

führen mit anerkannt guten Prognoseindikatoren bereits vorher das Führen von Fahrzeugen erlauben.

9.13 Sonstiger Bewusstseinsverlust:

Bewusstseinsverlust muss im Hinblick auf das Risiko eines erneuten Eintretens während des Führens eines Fahrzeugs bewertet werden. Das Risiko des erneuten Eintretens darf höchstens 2 % pro Jahr betragen.

9.14 Epilepsie:

Ohne die Einnahme von Antiepileptika muss Anfallsfreiheit während eines Zeitraums von zehn Jahren erreicht worden sein. Das Amt für Strassenverkehr kann Fahrzeugführern mit anerkannt guten Prognoseindikatoren bereits vorher das Führen von Fahrzeugen erlauben. Dies gilt auch im Falle von "juvener Epilepsie".

Bestimmte Gesundheitsstörungen (z. B. arteriovenöse Fehlbildungen oder intrazerebrale Blutungen) gehen mit erhöhtem Anfallsrisiko einher, selbst wenn bislang noch keine Anfälle aufgetreten sind. In solchen Fällen muss von einem Facharzt eine Bewertung vorgenommen werden. Das Anfallsrisiko darf höchstens 2 % pro Jahr betragen, damit ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt werden kann.

Psychische Störungen

Gruppe 1:

10.1 Bewerberinnen oder Fahrzeugführerinnen, die

- a) an angeborenen oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbenen schweren psychischen Störungen,
- b) an Intelligenzminderung,
- c) an schwerwiegenden Persönlichkeitsänderungen, bedingt durch pathologische Alterungsprozesse, oder an schweren persönlichkeitsbezogenen Störungen des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

leiden, darf ein Lernfahr- oder Führerausweis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn das Gesuch durch ein entsprechendes Gutachten eines Facharztes unterstützt wird und, falls notwendig, regelmässig eine fachärztliche Kontrolle durchgeführt wird.

Gruppe 2:

- 10.2 Der Facharzt muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind. Es dürfen keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung, keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven, keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik, keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen, keine erhebliche Intelligenzminderung sowie keine rezidivierenden oder phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder schizophrene Störungen vorliegen.

Alkohol

11. Alkoholgenuss ist eine grosse Gefahr für die Sicherheit im Strassenverkehr. Da es sich um ein schwerwiegendes Problem handelt, ist auf medizinischer Ebene grosse Wachsamkeit geboten.

Gruppe 1:

- 11.1 Bewerberinnen oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig sind oder das Führen eines Fahrzeugs und Alkoholgenuss nicht trennen können, darf ein Lernfahr- oder Führerausweis weder erteilt noch erneuert werden.

Bewerberinnen oder Fahrzeugführern, die alkoholabhängig waren, kann nach einem nachgewiesenen Zeitraum der Abstinenz vorbehaltlich des Gutachtens eines Facharztes und einer regelmässigen fachärztlichen Kontrolle ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt oder erneuert werden.

Gruppe 2:

- 11.2 Der Facharzt muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind. Insbesondere dürfen keine Abhängigkeit, kein verkehrsrelevanter Missbrauch und keine Substitutionstherapie vorliegen.

Betäubungs- und Arzneimittel

12. Missbrauch

Bewerberinnen oder Fahrzeugführern, die von psychotropen Stoffen abhängig sind oder, auch ohne abhängig zu sein, von solchen Stoffen regelmässig übermässig Gebrauch machen, darf ein Lernfahr-

oder Führerausweis, unabhängig von der beantragten Führerausweiskategorie, weder erteilt noch erneuert werden.

Gruppe 1:

12.1 Bewerberinnen oder Fahrzeugführern, die regelmässig psychotrope Stoffe in irgendeiner Form einnehmen, darf, wenn die aufgenommene Menge so gross ist, dass die Fahrfähigkeit nachteilig beeinflusst wird, ein Lernfahr- oder Führerausweis weder erteilt noch erneuert werden. Dies gilt auch für alle anderen Arzneimittel oder Kombinationen von Arzneimitteln, die die Fahrfähigkeit beeinträchtigen.

Gruppe 2:

12.2 Der Facharzt muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren besonders berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind. Insbesondere dürfen keine Abhängigkeit, kein verkehrsrelevanter Missbrauch und keine Substitutionstherapie vorliegen.

Nierenerkrankungen

Gruppe 1:

13.1 Vorbehaltlich des Gutachtens eines Facharztes kann Bewerberinnen oder Fahrzeugführern, die unter einer schweren Niereninsuffizienz leiden, ein Lernfahr- oder Führerausweis erteilt oder erneuert werden, sofern sich der Betreffende regelmässig einer fachärztlichen Kontrolle unterzieht.

Gruppe 2:

13.2 Bewerberinnen oder Fahrzeugführern, die unter einer schweren irreversiblen Niereninsuffizienz leiden, darf ein Lernfahr- oder Führerausweis nur in Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn ein entsprechendes Gutachten eines Facharztes vorliegt und regelmässig eine fachärztliche Kontrolle durchgeführt wird.

Organtransplantation und Implantate

Gruppe 1:

14.1 Bewerberinnen oder Fahrzeugführern, an denen eine Organtransplantation vorgenommen wurde oder die ein künstliches Implantat erhalten haben, darf, wenn sich dies auf die Fahrfähigkeit auswirken kann, ein Lernfahr- oder Führerausweis nur vorbehaltlich des Gutachtens eines Facharztes und gegebenenfalls einer regelmässigen fachärztlichen Kontrolle erteilt werden; unter den gleichen Voraus-

setzungen darf ihr Lernfahr- oder Führerausweis auch verlängert werden.

Gruppe 2:

- 14.2 Der Facharzt muss die zusätzlichen Risiken und Gefahren gebührend berücksichtigen, die mit dem Führen von Fahrzeugen dieser Gruppe verbunden sind.

Andere Leiden

15. Im Allgemeinen darf Bewerberinnen oder Fahrzeugführerinnen, die an einer unter den vorstehenden Ziffern nicht genannten Krankheit leiden, die eine funktionelle Untauglichkeit bedeuten oder zur Folge haben kann, sodass dadurch beim Führen eines Motorfahrzeugs die Sicherheit im Strassenverkehr gefährdet wird, ein Lernfahr- oder Führerausweis weder erteilt noch erneuert werden, ausser wenn ein positives Gutachten eines Facharztes vorliegt und erforderlichenfalls eine regelmässige fachärztliche Kontrolle vorgenommen wird.

Anhang 2

Der bisherige Anhang 2 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Ärztliches Zeugnis

(Art. 7, 11a und 58a VZV)

I. Für den Arzt bestimmt

Fürstentum Liechtenstein

Strassenverkehrsgesetz vom 30. Juni 1978, LGBI. 1978 Nr. 18

II. Ärztliches Zeugnis

über die Eignung des

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Beruf:
Heimatgemeinde:
(Für Ausländer: Heimatland)
Wohnort: Strasse:

Von der Behörde auszufüllen und abzustempeln

- A. als Motorfahrzeugführer der Gruppe
- B. als Führer von Motorfahrrädern und Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist*
- C. Kontrollfahrt nötig: Nein
 Ja
- D. Auflagen: Nein
 Ja, welche:

III. Ergebnis der ärztlichen Untersuchung

A. Wichtige anamnestische Angaben

.....
 (Verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen, Bewusstseinsstörungen, Schwindel, Synkopen, Anfallsleiden, Psychosen, Diabetes, andere Stoffwechselstörungen)

B. Befunde

1 *Allgemeinzustand/Körperbau:*

Grösse (ohne Schuhe):

Der Bewerber macht den Eindruck eines gesunden/kranken* Menschen

Gleichgewichts-/Lagesinn:

Bewegungsablauf:

.....

Intelligenzminderung, psych., charakterliche Auffälligkeiten:

.....

Chronische Erkrankungen/Behinderungen:

.....

Akute Beschwerden:

.....

Medizinische Therapie:

.....

2 *Nervensystem allgemein:*

Motorik: Sensibilität:

Vibration: path. Reflex:

Romberg: Strichgang:

FNV: Tremor:

3 *Augen:*

Nahvisus	rechts	unkorr.:	korr.:
	links	unkorr.:	korr.:
Fernvisus	rechts	unkorr.:	korr.:
	links	unkorr.:	korr.:

Myopie:

Hypermetropie:

Astigmatismus:

Einäugigkeit:

Doppelbilder:

Strabismus:

Ptosis:

Pupillen:		Lichtreaktion:
links:	rechts:	

Farbsehen:	Stereosehen:
------------------	--------------------

Motilität:	Gesichtsfeld:
<input type="checkbox"/> ohne Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/> ohne Beeinträchtigung
oder:	oder:

4 *Gehör:*

Flüstersprache	rechts:	links:
----------------	---------------	--------------

Konversationssprache	rechts:	links:
----------------------	---------------	--------------

Krankheiten des Innen- oder Mittelohres:

.....

5 *Bewegungsapparat:*

Defekte:

Lähmungen:

Unfallfolgen:

Funktions-/Bewegungseinschränkung:

6 *Atmung:*

ohne Beeinträchtigung oder:

7 *Herz-Kreislauf:*

Puls: Ruhe/min Nach 10 Kniebeugen:/min

Erholungszeit:/min

Blutdruck: Ruhe/mmHg Ev. 2. Messung:/mmHg

Periph. Pulse: Venen:

ohne Beeinträchtigung
oder:

Auskultation/Herzgrenzen:

ohne Beeinträchtigung
oder

8 *Abdominalorgane:*

Auffälliges:

9 *Fremdbefund nötig:*

Ja/Nein* bei:

10 *Labor:*

Urin:
 ohne Beeinträchtigung
oder:

Ort und Datum:

Unterschrift des Arztes:

.....

.....

* Zutreffendes unterstreichen

Anhang 3

Der bisherige Anhang 3 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Ärztliches Gutachten

(Art. 7, 11a, 27 und 58a VZV)

I. Für das Amt für Strassenverkehr bestimmt

Fürstentum Liechtenstein

Strassenverkehrsgesetz vom 30. Juni 1978, LGBI. 1978 Nr. 18

II. Ärztliche Begutachtung

der Eignung des

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Heimatgemeinde:
(Für Ausländer: Heimatland)
Wohnort: Strasse:

A. als Motorfahrzeugführer der Gruppe

B. als Führer von Motorfahrrädern und Fahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist*

Angaben des für die Beurteilung massgebenden Befundes:

.....

.....

.....

- 1 Der Bewerber ist geeignet zur Führung von Fahrzeugen
 - 11 der Gruppe 1 (Kategorien A, B, Unterkategorien A1, Ja*/Nein*
A2, B1, Spezialkategorien F, G und M):
 - 12 der Gruppe 2 (Kategorien C und D, Unterkategorien Ja*/Nein*
C1, D1, Bewilligung zum berufsmässigen Personen-
transport (BPT), Verkehrsexperten):
 - 13 für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: Ja*/Nein*
 - 2 Der Bewerber ist geeignet nur unter folgenden medizi-
nisch bedingten Auflagen:
.....
.....
 - 3 Wiederholung der Untersuchung alle Jahre durch
Vertrauensarzt*/Hausarzt*
 - 4 Weitere Bemerkungen:
.....
.....
- Ort und Datum:
- Unterschrift des Arztes:
- * Zutreffendes unterstreichen

Anhang 11 Ziff. V Bst. h^{bis}

h^{bis}) Unterkategorie A2:

ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mindes-
tens 250 cm³, einer Motorleistung von mindestens 20 kW, jedoch
höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und
Leergewicht von höchstens 0.2 kW/kg, bei elektrischem Antrieb
mindestens 0.15 kW/kg, sowie zwei Sitzplätzen, ausgenommen Mo-
torräder der Unterkategorie A1;

Anhang 12

Es wird folgender Anhang 12 neu eingefügt:

Muster für Ausweise und Bewilligungen

I. Lernfahr- und Führerausweise

A. Lernfahrausweis (Farbe weiss, Format A5, Material Normalpapier)

<p>4</p> <p>Text der Verfügungen der Behörde</p> <p>01 Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen</p> <p>50 Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen</p> <p>112 Lernfahrten nur mit Fahrer/in oder Ausbilder</p> <p>113 Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt</p> <p>114 Gilt nur mit Bescheinigung über Grundschulung</p>	<div style="text-align: right;">   </div> <p style="text-align: center;">Fürstentum Liechtenstein (Schweizerisches Zollanschlussgebiet)</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Lernfahrausweis</p>	<p>Vorschriften</p> <p>Der Ausweis ist verpflichtet, Änderungen der im Ausweis oder einem Anhang vermerkten Tatsachen der zuständigen Behörde innerhalb 14 Tagen anzuzeigen und den Ausweis vorzulegen. Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Lebensjahr vollendet hat. Die Teilnahme an der Ausbildung ist nur auf öffentlichen Verkehrsstrassen und auf Verkehrsübungsstrassen zulässig. Verkehrsübungen auf Verkehrsübungsstrassen dürfen erst bei fortgeschrittener Ausbildung befahren werden. Manöverübungen dürfen den übrigen Verkehr nicht behindern.</p>	<div style="text-align: center;"> <p>Ausgestellt durch:</p> <p>Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein 9490 Vaduz</p> </div> <p style="text-align: right;">Vorschriften auf Seite 4 beachten</p>
---	--	---	---

2	3																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name, Vorname Wohnort</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geburtsdatum</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Heimatort</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Kandidatennummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">FABER</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gültig bis</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Verzuz.</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px; text-align: right;">Unterschrift des Inhabers</td> </tr> </table>	Name, Vorname Wohnort		Geburtsdatum		Heimatort		Kandidatennummer		FABER		Gültig bis		Verzuz.		Unterschrift des Inhabers		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Kategorie</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Verfügungen der Behörde (Text s. Seite 4)</td> <td style="padding: 5px;">Verlängerungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Zu neuer Prüfung zurückgewiesen</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Datum</td> <td style="padding: 5px;">Der Experte</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Prüfung bestanden</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Datum</td> <td style="padding: 5px;">Der Experte</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Dieser Lenkführerschein ist nach bestandener praktischer Führerprüfung 1 Woche als prov. Führerausweis im FL + CH.</td> </tr> </table>	Kategorie		Verfügungen der Behörde (Text s. Seite 4)	Verlängerungen	Zu neuer Prüfung zurückgewiesen		Datum	Der Experte	Prüfung bestanden		Datum	Der Experte	Dieser Lenkführerschein ist nach bestandener praktischer Führerprüfung 1 Woche als prov. Führerausweis im FL + CH.	
Name, Vorname Wohnort																															
Geburtsdatum																															
Heimatort																															
Kandidatennummer																															
FABER																															
Gültig bis																															
Verzuz.																															
Unterschrift des Inhabers																															
Kategorie																															
Verfügungen der Behörde (Text s. Seite 4)	Verlängerungen																														
Zu neuer Prüfung zurückgewiesen																															
Datum	Der Experte																														
Prüfung bestanden																															
Datum	Der Experte																														
Dieser Lenkführerschein ist nach bestandener praktischer Führerprüfung 1 Woche als prov. Führerausweis im FL + CH.																															

II. Ausbildungsbewilligung für die Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen

- Vorbemerkung:
- Farbe weiss
 - Format A4
 - Material Normalpapier



AUSBILDUNGSBEWILLIGUNG

Diese Bewilligung berechtigt:

Name und Vorname:

Adresse:

PLZ Wohnort:

Heimatort:

Beruf:

zur Begleitung von:

Lernenden der beruflichen Grundbildung

Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann FZ

der Firma:

Bewilligungs Nr. :

Gültig bis:

Vaduz den:

Stempel und Unterschrift ASV:

III. Fahrzeugausweise

A. Fahrzeugausweis für Motorfahräder

- Vorbemerkung:
- Farbe braun
 - Format A6
 - Material Sicherheitspapier

		<p>Fürstentum Liechtenstein</p> <p>FAHRZEUGAUSWEIS für Motorfahräder</p> <p>Zulassungsbescheinigung</p> <p>Permisso de circulación Ovaidičeni o registraci Registrierungsattest Registreerimattumistus Abca kukołopolj/mionomomko Eypowejš Registrațion certificate Certificat de înmatriculare Carta di circolazione Sikringaraktiini Regjstracjoes apliceba Regjstracjoes liudjmas Fongaimi engeddy Certifikat tar Regjstrazjoni Kermitakbewijze Regnikort Dovodilno-regjstracjoi Certificadō de matricule Ovaidēmia o evidenci Prometno dovoljenje Reklisterimittodistus Regjstreringabeviseit Certificat de înmatriculare cepruđimac: sa pericrupaax</p>
<p style="text-align: center;">4</p> <p>Vorschriften Tatsachen, die eine Änderung dieses Ausweises erfordern, sind der Ausgabestelle inner 14 Tagen zu melden. Bei Halterwechsel oder Ausserverkehrrsetzung (Abbruch) des Fahrzeuges ist der Ausweis durch die Behörde annullieren zu lassen.</p> <p>Zollvorschriften Werden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz verzollten Fahrzeug vorgenommen, so sind sie beim Einreisezollamt anzumelden. Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der zusätzlich das Gewicht der allentalls ersetzten oder hinzugefügten Teile aufgeführt ist.</p>		<p>Dokument Nr.:</p> <hr/> <p>Ausgestellt durch: Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein 9490 Vaduz Europäischer Wirtschaftsraum</p>

2		3	
C.1.1 Name C.1.2 Vornamen C.1.3 Wohnsitz		D.1, D.3 Marke und Typ	
Geburtsdatum		E Fahrgestell-Nr.	
C.4 Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist gleichzeitig Halter des Fahrzeuges		K Typengenehmigung	
B 1. Inverkehrsetzung		Typenkonformität bestätigt	
G Leergewicht kg		P.1 Hubraum cm ³	
F.1 Gesamtgewicht kg		P.2 Leistung kW	
S.1 Plätze: Total		Q kW/kg Leergewicht	
Prüfungen		P.3 Treibstoff	
		I Verbrauch, den	
		A Schild	

B. Fahrzeugausweis für die ordentliche Zulassung von Motorfahrzeugen oder Anhängern

- Vorbemerkung: - Farbe braun
- Format A5
- Material Sicherheitspapier

<p>Vorschriften Tafeln, die eine Änderung dieses Ausweises erfordern, sind der Ausgabe alle inner 14 Tagen zu melden. Bei Stillwechsel oder Ausserverhaltung (Abbruch) des Fahrzeuges ist der Ausweis durch die Behörde annullieren zu lassen.</p> <p>Zollvorschriften Werden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz eingetragenen Fahrzeug vorgenommen, so ist dies dem Zollamt in einer Bescheinigung vorzutragen, in der bezüglich des Gewicht der allfalls ersetzten oder hinzugefügten Teile aufgeführt ist.</p>	<div style="text-align: right;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Fürstentum Liechtenstein</p> <p>FAHRZEUGAUSWEIS Zulassungsbescheinigung</p> <p>Permiso de circulación Osvědčení o registraci Registremngsattest Registreeimistumistust Άδεια κυκλοφορίας/Προνομητικό Έγγραφο Certificat d'immatriculation Sveitsinregistraation Skvėstis Registracijas apliecība Registracijas liudijimas Formahni engedély Certifikat ta' Reġistrazzjoni Kontakkenbewijs Vognkort Dowód Rejestracyjny Certificado de matrícula Osvědčení o evidenci Prometno dovoljenje Rekisterintitoidistus Registremngsbeviset Certificat de immatriculare сертифікат за регистрація</p>
<p>Dokument Nr.:</p>	
<p>Ausgestellt durch: Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein 9490 Vaduz Europäischer Wirtschaftsraum</p>	

FL	
<p>(01-06) C.1.1 Name C.1.2 Vorname C.1.3 Wohnort</p> <p>C.4 Der inhaber der Zulassungsbescheinigung ist gleichzeitig Halter des Fahrzeuges</p> <p>(07) Geburtsdatum</p> <p>(08) Wohnort</p> <p>(09) Versicherung</p> <p>(13) Artliche Identifizierung (14) Verfolgungen zur Identifizierung</p>	<p>(15) Schild A</p> <p>(17) Bau, Verwendung</p> <p>(18) Art des Fahrzeuges</p> <p>(21) Marke und Typ D.1, D.3</p> <p>(22) Fahrgestell-Nr. E</p> <p>(25) Kennzettel</p> <p>(26) Farbe R</p> <p>(27) Platz: Total S.1</p> <p>(16) Stuerenummer</p> <p>(24) Typengestaltung K</p> <p>(37) Hubraum cm³ P.1</p> <p>(76) Leistung kW P.2</p> <p>(78) W/Msg Leistung Q</p> <p>(36) 1. Werkstoff B</p> <p>(38) Motor, den I</p> <p>(39) Prüfungen</p>
FL	
<p>(15) Schild A</p> <p>(17) Bau, Verwendung</p> <p>(18) Art des Fahrzeuges</p> <p>(21) Marke und Typ D.1, D.3</p> <p>(22) Fahrgestell-Nr. E</p> <p>(25) Kennzettel</p> <p>(26) Farbe R</p> <p>(27) Platz: Total S.1</p> <p>(16) Stuerenummer</p> <p>(24) Typengestaltung K</p> <p>(37) Hubraum cm³ P.1</p> <p>(76) Leistung kW P.2</p> <p>(78) W/Msg Leistung Q</p> <p>(36) 1. Werkstoff B</p> <p>(38) Motor, den I</p> <p>(39) Prüfungen</p>	<p>(30) Leergewicht G kg</p> <p>(32) Nutz-/Zuladung kg</p> <p>(33) Gesamtgewicht F.1 kg</p> <p>(35) Gewicht des Zuges kg</p> <p>(31) Achslast 0,1 kg</p> <p>(55) Drucklast kg</p> <p>(72) Einbaubauart</p> <p>(63) Treibstoff P.3</p>

C. Fahrzeugausweis für die provisorische Zulassung von Motorfahrzeugen oder Anhängern

- Vorbemerkung:
- Farbe braun mit ganzseitig rotem Längsstreifen
 - Format A5
 - Material Sicherheitspapier

		<p>Fürstentum Liechtenstein</p> <p>FAHRZEUGAUSWEIS</p> <p>Zulassungsbescheinigung</p> <p>Permisso de circulaci6n Osved6eni o registraci Registreringsattest Registrierintunnistus Άδεια κυκλοφοριας/Άθροιστικό Έγγραφο Registration certificate Certificat d'immatriculation Carta di circolazione Strainingsarskrift Registrācijas apliecība Registracijas liidzjums Certyfikat o registraci Certificat de Registracziuni Kontakbewijs Vognkort Dow6d Rejestracyjni Certificado de matricula Osved6enie o evidenci Prometno dovoljenje Rekisterintitodistus Registreringsbeviset Certificat de immatriculare Сертификат за регистрација</p>
<p>4</p>		<p>Dokument Nr.:</p>
<p>Ausgestellt durch:</p>		<p>Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein 9490 Vaduz Europäischer Wirtschaftsraum</p>
<p>Vorschriften</p> <p>Tälsachen, die eine Änderung dieses Ausweises erfordern, sind der Ausgabebehörde inner 14 Tagen zu melden. Bei Rollenwechsel oder Aussterverkehrsetzung (Abbruch) des Fahrzeuges ist der Ausweis durch die Behörde annullieren zu lassen.</p> <p>Zahlvorschriften</p> <p>Werden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz zerollten Fahrzeug vorgenommen, so sind sie beim Einreisestichtzeitpunkt anzumelden. Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der zusätzlich das Gewicht der allenfalls ersetzten oder hinzugefügten Teile aufgeführt ist.</p>		

D. Tagesausweis für Motorfahrzeuge oder Anhänger

- Vorbemerkung: - Farbe weiss
- Format A5
- Material Normalpapier

<p style="text-align: center;">4</p> <p>Zollvorschriften</p> <p>Werden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz verzollten Fahrzeug vorgenommen, so sind sie beim Einreisezollamt anzumelden. Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der allenfalls ersetzte oder hinzugelegte Teile nach Art, Gewicht und Wert einzeln aufgeführt sind.</p> <p>Wird mit diesem Ausweis ein unverzolltes Fahrzeug im Ausland abgeholt, ist es beim Einreisezollamt zur Verzollung anzumelden.</p> <p>Prescriptions douanières</p> <p>Si un véhicule dédouané en Suisse a été l'objet, à l'étranger, de réparations ou de modifications, il faut les annoncer au bureau de douane d'entrée et lui présenter la facture y relative. Si des pièces ont été échangées ou ajoutées, elles doivent être mentionnées séparément dans la facture, selon le genre, le poids et la valeur.</p> <p>Si ce permis est utilisé pour aller chercher à l'étranger un véhicule non dédouané en Suisse, ce véhicule devra être annoncé au bureau de douane d'entrée en vue du dédouanement.</p> <p>Prescrizioni doganali</p> <p>Se un veicolo sdoganato in Svizzera è sottoposto all'estero a riparazioni o modificazioni, quest'ultima vanno notificate all'ufficio doganale d'entrata. All'ufficio doganale dev essere presentata una fattura nella quale siano indicati il genere, il peso e il valore di ogni pezzo eventualmente sostituito o aggiunto.</p> <p>Se con tale licenza una persona si reca all'estero per ritirare un veicolo non sdoganato, quest'ultimo dev essere dichiarato all'ufficio doganale d'entrata per lo sdoganamento.</p>	 <div style="text-align: center;">  </div> <p>Fürstentum Liechtenstein Principauté du Liechtenstein Principato di Liechtenstein (Schweizerisches Zollanschlussgebiet)</p>	<p style="text-align: center;">Tagesausweis Permis à court terme Licenza temporanea</p>	<p>Ausgestellt durch: Etàbli par: Rilasciata da:</p> <p style="text-align: center;">Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein 9490 Vaduz</p> <p style="text-align: right;">Vorschriften auf Seite 4 beachten Observer les prescriptions de la page 4 Osservare le prescrizioni a pagina 4</p>
--	--	--	--

2		3	
E D C	Inhaber - Titulare - Titolare	A	FL
01-06 Name, Vorname Wohnort		15 Schuld Tingja	
07 Nom, prenom Domicile		19 Art des Fahrzeuges Genre du véhicule Gènere del vehicle	
08 Copie des nom Domicile		F 21 Marque und Typ Marque et type Marca e tipo	
09 Geburtsdatum Date de naiss. Data di nascita	08 Heimatort Pays d'origine Paese d'origine	G 23 Fahrzeugteil Categori Categori	No
10 Haltlichverrach. Assur. resp. civile Assicur. resp. civile		38 Vehiz den Vehiz, le Vehiz, il	
11 Gültig Validas		Verfügung der Behörde: Délégation de l'autorité: Decisioni dell'autorità:	
13 Amtliche Vermerke: Annotations de l'autorité: Annotazioni dell'autorità:			

E. Kollektiv-Fahrzeugausweis für die Zulassung von Motorfahrzeugen oder Anhängern von Unternehmungen des Motorfahrzeuggewerbes

- Vorbemerkung:
- Farbe hellorange
 - Format A5
 - Material Sicherheitspapier

		<p>Fürstentum Liechtenstein Principauté du Liechtenstein Principato di Liechtenstein</p> <p>Kollektiv-Fahrzeugausweis Permis de circulation collectif Licenza di circolazione collettiva</p>
		<p>Ausgestellt durch: Etabli par: Rilasciata da:</p> <p>Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein 9490 Vaduz</p>
		<p>Vorschriften auf Seite 4 beachten Observer les prescriptions de la page 4 Osservare le prescrizioni a pagina 4</p>

Vorschriften

Bei beladenen Nutzfahrzeugen ist ein Beleg mitzuführen über das Gesamtgewicht, beim Ziehen von Anhängern auch ein Beleg über die Anhängelast des Zugwagens.

Prescriptions

Pour les véhicules utilitaires avec chargement, le conducteur doit être en possession d'un document indiquant le poids total du véhicule chargé et, lorsqu'il remorque est attesté d'un document indiquant la charge remorquée de la voiture motrice.

Prescrizioni

Per i veicoli utilitari carichi il conducente deve portare con sé un documento con il peso totale del veicolo carico e, quando si traina un rimorchio, anche un documento indicante il carico rimorchiato del veicolo trattore.

Zollvorschriften

Werden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz zugelassenen Fahrzeug vorgenommen, so sind die entsprechenden Zollformulare auszufüllen. Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der allenfalls ersetzte oder hinzugefügte Teile nach Art, Gewicht und Wert einzeln aufgeführt sind.

Il veicolo con cui si è in possesso di un permesso di circolazione in Svizzera deve essere sottoposto alla dogana all'importazione in Svizzera. Il proprietario deve presentare al doganiere un documento in cui sono indicati i pezzi sostituiti o aggiunti.

Prescriptions douanières

Si un véhicule dédouané en Suisse a été l'objet, à l'étranger, de réparations ou de modifications, il faut les annoncer au bureau de douane d'entrée et lui présenter la facture y relative. Si des pièces ont été échangées ou ajoutées, il faut en faire mention séparément dans la facture, selon le genre, le poids et la valeur.

Si ce permis est utilisé pour aller chercher à l'étranger un véhicule non dédouané en Suisse, ce véhicule devra être annoncé au bureau de douane d'entrée en vue du dédouanement.

Prescrizioni doganali

Se un veicolo sdoganato in Svizzera è sottoposto all'estero a riparazioni o modificazioni, quest'ultimo vanno notificate all'ufficio doganale d'entrata. All'ufficio doganale dev'essere presentata una fattura nella quale sono indicati i pezzi sostituiti o aggiunti.

Se con tale licenza una persona si reca all'estero per ritirare un veicolo non sdoganato, quest'ultimo dev'essere dichiarato all'ufficio doganale d'entrata per lo sdoganamento.

2		3	
01-06 Name, Vornamen Wohnsitz	Händlerschild 15 Plaque professionnelle Targa professionale		
02-06 Nom, prénoms Domicile	Fahrzeugart 19 Type de véhicule Tipo di veicolo		
03-06 Cognome, nomi Domicilio	Vaduz, den 38 Vaduz, is Vaduz, il		
04-06 Inhaber - Titulaire - Titolare	Verfügungen der Behörde Décisions de l'autorité Decisioni dell'autorità		
07 Geburtsdatum Date de naisc Data di nascita	08 Heimatstaat Pays d'origine Paese d'origine		
09 Hauptpflichtversich. Assur. resp. civile	10 Assicur. resp. civile		
12 Neuer Wohnsitz Nouveau domicile Nuovo domicilio	13 Ärntliche Vermerke Annotazioni Annotazioni		

F. Fahrzeugausweis für Ersatzfahrzeuge

- Vorbemerkung:
- Farbe braun mit halbseitig schwarzem Querstreifen
 - Format A5
 - Material Sicherheitspapier

4

Vorschriften
Fahreschein, der eine Änderung dieses Ausweises erfordert, sind der Ausgabestelle innert 14 Tagen zu melden. Bei Halterwechsel oder Ausserverhaltung (Abbruch) des Fahrzeuges ist der Ausweis durch die Behörde annullieren zu lassen.

Zulassenschriften
Werden im Ausland Reparaturen oder sonstige Änderungen an einem in der Schweiz verzeilten Fahrzeug vorgenommen, so sind sie beim Entreezollamt anzumelden. Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der zusätzlich das Gewicht der ebenfalls ersetzten oder hinzugefügten Teile aufgeführt ist.

**FAHRZEUGAUSWEIS
FÜR ERSATZFAHRZEUG**
Zulassungsbescheinigung

Permiso de circulación
Osvedčení o registraci
Registrierungsattest
Registreeimistunnistus
Άδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Έγγραφής
Registrazione certificate
Certificat d'immatriculation
Carta di circolazione
Skrimningsattest
Registrazioas aplicaciba
Fogorlatások igazolása
Fogorlatás igazolása
Certificat la Registratozoni
Kantekenbewijs
Vognkort
Dowód Rejestracyjny
Certificado de matricula
Osvedčenie o evidencii
Prometno dovoljenje
Rekisterintilidistus
Registrieringsbeviset
Certificat de Immatriculare
сертификат за регистрација

Dokument Nr.:

Ausgestellt durch:
Amt für Strassenverkehr
Fürstentum Liechtenstein
9490 Vaduz
Europäischer Wirtschaftsraum

2		3	
<p>(01-06) C.1.1 Name C.1.2 Normen C.1.3 Hinweis</p>	FL		
<p>C.4</p> <p>Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung ist gleichzeitiger Halter des Fahrzeuges</p>			
<p>(07) Geburtsdatum</p>	(08) Heimstaat		
<p>(09) Versicherung</p>			
<p>(11) H H</p> <p>gültig bis</p>			
<p>(13) Aretliche Merkmale (14) verfügbare oder dabei</p>			
<p>(15) Schild A</p>			
<p>(17) des Verwendung</p>			
<p>(19) Art des Fahrzeuges</p>	Code		
<p>(21) Motor und Typ D.1, D.3</p>			
<p>(23) Fahrzeug-Nr. E</p>	Code		
<p>(25) Kennziffer</p>			
<p>(26) Farbe R</p>			
<p>(27) Platz: Total S.1</p>	(vorwärts)	()	(34) G Lerngewicht kg
<p>(18) Seriennummer</p>	(32) Nutz-/Sattelast kg		
<p>(24) Typengruppeabteilung K</p>	(33) F.1 Gesamtwgewicht kg		
<p>(37) Hubraum P.1</p>	(35) Gewicht des Zuges kg		
<p>(76) Leistung P.2</p>	(31) Antriebsleistung 0.1 kg		
<p>(78) kW/kg Lerngewicht O</p>	(36) Dachlast kg		
<p>(38) Identifizierung B</p>	(72) Einstreuziffer kg		
<p>(39) Motor, den</p>	(63) P.3 Treibstoff		
<p>(39) Prüfungen</p>			

IV. Sonderbewilligung

- Vorbemerkung: - Farbe weiss
 - Format A4
 - Material Normalpapier

 Sonderbewilligung/Autorisation spéciale/Permesso speciale 	
Ausgestellt durch: Amt für Strassenverkehr Etabli par: 9490 Vaduz Telefon: +423 236 75 04 Rilasciata da:	
Bewilligungs-Nr. erstellt durch Vaduz Gültig/Validité/Validità Fahrten Erlaubte Fahrzeit Gebühren Fr.	Seite 1 von Inhaber/Titulaire/Titolare Kunden Nr.
Motorwagen/Voiture automobile/Autoveicolo	Anhänger/Remorque/Rimorchi
Art Genre Genere	
Marke Marque Marca	
Schild Plaque Targa	
<i>Art und Grund der Ausnahme/Genre et motif de l'exception/Genere e motivo dell'eccezione</i>	
Ladegut/Karosserie-Marchandise/Merce caricata/Carrozzeria	
Länge Longueur Lunghezza	Breite Largeur Larghezza
Höhe Hauteur Altezza	Überhang vorne Porte-à faux avant Sportgenza anteriore
Überhang hinten Porte-à faux arrière Sportgenza posteriore	Gewicht Motorwagen Poids voit. automobile Peso autoveicolo
Gewicht Anhänger Poids remorque Peso rimorchio	Gewicht des Zuges Poids de l'ensemble Peso del convoglio
Achsbelastung Charge par essieu Carico sull'asse	Höchstgeschw. Vitesse max. Velocità mass.
Allgemeine Vorschriften und Hinweise	
1. Fahrzeuge und Transporte mit Übermassen, Übergewicht oder Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60km/h sind auf Autobahnen und Autostrassen untersagt; Ausnahmen müssen ausdrücklich bewilligt werden. 2. Ein "n" (= normal) bedeutet: keine Ausnahme 3. Diese Bewilligung ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. 4. Eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer ist zu vermeiden, das Kreuzen und Überholen zu erleichtern. In schwierigen Verkehrssituationen sind die zusätzlichen nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Art. 26 und 42 SVG; Art. 84 und 85 VVR). 5. Signalisierte Beschränkungen sind zu beachten, sofern sich aus der Bewilligung nichts anderes ergibt. 6. Für Schäden haftet der Fahrzeughalter; der Staat kann nicht belangt werden	
SOBE_D	

Sonderbewilligung/Autorisation spéciale/Permesso speciale

Seite von

Kundennummer:

Bew. Nr.

Verfügung / Exigences / Decisioni: Fahrstrecke, Sicherheitsmassnahmen, usw./ Itinéraire, mesures spéciales de sécurité, etc. / Itinerario, particolari misure di sicurezza, etc.

II.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. April 1981 über Ausweise und Bewilligungen sowie Kontrollschilder und Kennzeichen im Strassenverkehr, LGBL 1981 Nr. 64, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

III.

Koordinationsbestimmung

Ab dem 1. Januar 2021 lautet Anhang 1 Ziff. 1 wie folgt:

- "1. Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Fahrzeugführer in zwei Gruppen eingeteilt:
 - 1.1 Gruppe 1:

Führer von Fahrzeugen der Kategorien A, B und BE, der Unterkategorien A1, A2, AM, und B1 sowie der Spezialkategorien F, G und M
 - 1.2 Gruppe 2:
 - Führer von Fahrzeugen der Kategorien C, CE, D und DE, der Unterkategorien C1, C1E, D1 und D1E sowie mit einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
 - Verkehrsexperten"

IV.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18);
- b) Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 223 vom 26.8.2009, S. 31);

- c) Richtlinie 2011/94/EU der Kommission vom 28. November 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 31);
- d) Richtlinie 2013/47/EU der Kommission vom 2. Oktober 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 261 vom 3.10.2013, S. 29);
- e) Richtlinie 2014/85/EU der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 10);
- f) Richtlinie (EU) 2016/1106 der Kommission vom 7. Juli 2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 59);
- g) Richtlinie (EU) 2018/933 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Berichtigung der deutschen Fassung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35);
- h) Richtlinie (EU) 2020/612 der Kommission vom 4. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 9).

V.

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.

2) Art. 7 Abs. 1a, Art. 11a Abs. 1 Bst. e und f sowie Abs. 3 und 4, Art. 11b Abs. 1 Bst. a bis c, Art. 27 Abs. 1 Bst. d und e sowie Anhang 1 treten am 30. November 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef